

**Erfahrungsaustausch
der „Unabhängigen Stellen (US)“ Deutschlands
nach der TrinkwV 2001
- Leitlinien -**

PRÄAMBEL

1	ZUR EINGANGSPRÜFUNG FÜR DIE LISTUNG DURCH DIE US ANZUFORDERNDE DOKUMENTE	2
1.1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM LABOR (A,B)	2
1.2	ANGABEN ZUR LABORLEITUNG UND STELLVERTRETUNG (A, B OPTIONAL)	2
1.3	ANGABEN ZUM PERSONAL (A)	2
1.4	ORGANIGRAMM DES LABORS (A, B).....	3
1.5	AKKREDITIERUNGSURKUNDE MIT ANLAGEN	3
1.6	ERKLÄRUNGEN (A).....	4
1.7	SYSTEM DER EXTERNEN QUALITÄTSSICHERUNG – RINGVERSUCHE (A, B)	4
2	PROBENEHMERSCHULUNGEN	5
2.1	GRUNDSCHULUNG	5
2.2	WIEDERHOLUNGSSCHULUNG.....	5
3	ÜBERPRÜFUNGEN.....	5
3.1	AKKREDITIERUNG DER PROBENAHEME	5
3.2	AUDITIERUNG DER PROBENAHEME	6
3.3	AKKREDITIERUNG DER MESSUNG VON VOR-ORT-PARAMETERN	6
3.4	AUFTRAGSVERGABE	7
3.5	PRÜFBERICHTE	7
3.6	RINGVERSUCHE	8
3.7	MULTISTANDORTLABORATORIEN/ LABORVERBÄNDE	9
3.8	UNABHÄNGIGKEIT/UNPARTEILICHKEIT/ INTEGRITÄT (UII)	9
3.9	GESTALTUNG DER AKKREDITIERUNGSURKUNDE	9
4	LISTUNG DER LABORE.....	9
4.1	VERANTWORTLICHER FÜR LISTUNG	9
4.2	LISTUNGSINHALTE	9
5	ANLAGEN.....	10
5.1	CHECKLISTE PROBENEHMERSCHULUNG.....	10
5.2	VORGEHENSWEISE BEI AUFTRAGSVERGABE.....	13
5.3	AUSZUG AUS DER DIN EN ISO/IEC 17025 UNABHÄNGIGKEIT/UNPARTEILICHKEIT/ INTEGRITÄT..	14

Präambel:

Die vorliegenden Leitlinien beruhen auf dem Einvernehmen der Unabhängigen Stellen Deutschlands nach Trinkwasserverordnung 2001 und dienen der bundesweiten Harmonisierung und Schaffung der erforderlichen Transparenz der Kriterien für die Aufnahme von Trinkwasseruntersuchungsstellen in eine Liste gemäß § 15 (4) und deren Überwachung gemäß §15 (5) der Trinkwasserverordnung. Es soll sichergestellt werden, dass zusätzlich zur Akkreditierung alle Voraussetzungen zur rechtskonformen Trinkwasseruntersuchung gegeben sind. Sie unterstützen damit auch einen einheitlichen Vollzug der Trinkwasserverordnung.

Die Leitlinien dienen Informationszwecken und sollen die Arbeit der Unabhängigen Stellen erleichtern. Sie werden kontinuierlich fortgeschrieben, stellen allerdings keine verbindliche Handlungsanweisung dar. Hinsichtlich der Umsetzung der Trinkwasserverordnung handelt jede einzelne Unabhängige Stelle in eigener Verantwortung im Rahmen der ihr zugewiesenen (länderspezifischen) Zuständigkeit.

1 Zur Eingangsprüfung für die Listung durch die US anzufordernde Dokumente

Als optional sind die Punkte gekennzeichnet, die mehrheitlich, aber nicht einstimmig von allen Bundesländern im Rahmen

A des Erstantrages bzw.

B der regelmäßigen Überprüfung (Jahresmeldung) gefordert werden.

Die Angaben beziehen sich auf den Bereich der Trinkwasseruntersuchungen und –probenahmen und sind standortbezogen.

1.1 Allgemeine Angaben zum Labor (A,B)

- Bundesland
- Anzahl der Standorte im Bundesland
- Adresse
- Erreichbarkeit per Telefon, Fax, e-mail
- Die Angaben müssen jeweils bezogen auf die einzelnen Standorte erfolgen.

1.2 Angaben zur Laborleitung und Stellvertretung (A, B optional)

- Qualifikation
- Beruflicher Werdegang
- Prüfzeichnungsberechtigungen
- Erlaubnis nach § 44 in Verbindung mit § 49 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei mikrobiologischen Arbeiten

1.3 Angaben zum Personal (A)

1.3.1 Laborpersonal (dauerhaft beschäftigte Labormitarbeiter) (B optional)

- Anzahl
- Namen

Leitlinien der Unabhängige Stellen Deutschlands nach Trinkwasserverordnung

- Qualifikation
- Einsatzgebiete

	Name	Berufsbezeichnung (Qualifikation)	Prüfgebiet (bitte ankreuzen)			
			Probe- nahme	Sensorik	Chem.- Analytik	Mikro- biologie
1						
2						

- Nachweis der Ausbildung / Schulung insbesondere in den Bereichen Mikrobiologie, Sensorik, Probenahme

1.3.2 Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB) und Stellvertreter (B optional)

- Name
- Qualifikation
- Vertragliche Einbindung, wenn externer Mitarbeiter

1.3.3 Externe Probenehmer (PN) (B)

nicht bzw. nicht dauerhaft im Labor angestellte Personen, die vertraglich in das Qualitätsmanagement (QM)-System des Labors eingebunden sind

- Namentliche Auflistung pro Laborstandort
- Angabe des Arbeitgebers, wenn der externe PN nicht freiberuflich tätig ist
- Schulungszertifikate der Probenehmerschulungen
- Vertragliche Einbindung ins QM-System des Labors (Mustervertrag)

	Name	Institution: z. B. freiberuflich oder angestellt bei	Probenehmer- schulung absolviert (Angabe Zeitpunkt der letzten Schulung) Bitte eine Kopie einreichen.	Vertrag zw. Probenehmer und Labor vorhanden (bitte ankreuzen) Bitte Mustervertrag oder Kopie des Vertrages vorlegen
1				
2				

1.4 Organigramm des Labors (A, B)

- Verantwortlichkeiten
- Weisungsbefugnisse
- Zuständigkeiten
- Einbindung des Labors in Gesamtunternehmen
- Einbindung des Labors in Laborverbände/ -kooperationen

1.5 Akkreditierungsurkunde mit Anlagen

- Prüfgebiete (A, B)

- Prüfverfahren (A, B)
- Gutachterberichte (A optional, B optional)

1.6 Erklärungen (A)

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität
- Speicherung der mit den Antragsunterlagen eingereichten Daten
- (Unangemeldete) Laborbegehung durch Unabhängige Stelle (US)
- siehe auch 3.8 und 5.3

1.7 System der externen Qualitätssicherung – Ringversuche (A, B)

- Umfang und Häufigkeit, Prüfparameter, Bestanden: ja/nein und/oder Zertifikat
- Verpflichtung zur Teilnahme an trinkwasserspezifischen Ringversuchen (RV)
- siehe auch 3.6

ERFAUS 08

2 Probenehmerschulungen

- Mindestens ein Probenehmer (interner Mitarbeiter) je Laborstandort muss an externer Grundschulung/Wiederholungsschulung teilnehmen, im Rahmen einer dokumentierten internen Schulung gibt er als Multiplikator für weiteres Laborpersonal die Inhalte weiter
- Alle externen Probenehmer müssen an einer externen Grundschulung/Wiederholungsschulung teilnehmen
- Nachweisbare laborinterne jährliche Unterweisung aller Probenehmer

2.1 Grundschulung

- Mindestinhalte (siehe Anlage 5.1.1)
- Gültigkeit der Schulung: 5 Jahre
- Dauer des Kurses: mindestens 1 Tag
- Abschlussprüfung
- Durch Zertifikat bestätigt

2.2 Wiederholungsschulung

- Mindestinhalte (siehe Anlage 5.1.2)
- Häufigkeit der Schulungen: einmal im Zeitraum der Gültigkeit einer Akkreditierung, d.h. innerhalb von 5 Jahren
- Dauer des Kurses: 1 Tag
- Eingangsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Grundschulung
- Keine Abschlussprüfung
- Durch Zertifikat bestätigt

3 Überprüfungen

3.1 Akkreditierung der Probenahme

- Ein Labor kann unabhängig von seinem Untersuchungsspektrum für die Gesamt – Probenahme (Chemie und Mikrobiologie) für Trinkwasser akkreditiert sein und dann entsprechend auch für die Vor-Ort-Parameter (siehe auch 3.3).
- Eine Einschränkung der Akkreditierung der Probenahme, z.B. nur Probenahme für die Mikrobiologie muss aus der Akkreditierungsurkunde ersichtlich sein und ebenso aus der Liste der Untersuchungsstellen der Länder.

Probenahme	Vor-Ort-Parameter	Einschränkung Akkreditierungsurkunde/ Liste
Gesamt	Alle	Nein
Chemie	Alle	Ja
Mikrobiologie	Temperatur	Ja

3.2 Auditierung der Probenahme

3.2.1 Auditierung der Probenahme durch Labor

- Anforderungen an die Qualifikation interner und externer Probenehmer müssen festgelegt sein.
- Anforderungen an interne und externe Probenehmer hinsichtlich durchzuführender Schulungen (Probenahmetechnik, Sensorik, falls durchgeführt) müssen festgelegt sein.
- Laborinterne Schulung (Probenahme, Sensorik) durch kompetente Mitarbeiter (einmal jährlich) nach Deutschem Einheitsverfahren (DEV)
- Dokumentation der Schulungen mit Angabe der Methodik
- Vertragliche Einbindung externer Probenehmer in QM-System des Prüflabors
- Anforderungen an die Überprüfung der Probenahme: Labor muss im Rahmen der internen Audits alle Probenehmer mindestens einmal im Jahr nachweislich überprüfen

3.2.2 Auditierung der Probenahme durch Akkreditierungsstelle

- Die Begutachtung der Probenahme bei der Akkreditierung muss in der Praxis erfolgen. Sowohl interne als auch externe Probenehmer sind einzuschließen.
- Bei Akkreditierungsbegehungen sollten alle Probenehmer (extern und intern) für Rückfragen erreichbar sein.
- Bei Laboratorien mit bis zu 10 externen Probenehmern sind im Rahmen des Gültigkeitszeitraumes einer Akkreditierung alle externen Probenehmer zu begutachten; bei mehr als 10 externen Probenehmern sind zusätzlich mindestens 20% der externen Probenehmer zu begutachten.

3.3 Akkreditierung der Messung von Vor-Ort-Parametern

- Einsatz qualifizierter Mitarbeiter (speziell auch Nachweis und Überprüfung der Qualifikation des Sensorikpersonals)
- Untersuchungsmethoden / Parameter für Vor-Ort Bestimmungen sind je nach Untersuchungsbereich:
 - Temperatur (z.B. DIN 38404 C4)
 - pH-Wert (z.B. DIN 38404 C5)
 - elektrische Leitfähigkeit (z.B. DIN EN 27888 C8)
 - Chlor (z.B. DIN EN ISO 7393-2 G4-2)
 - Geruch/Geschmack (DEV B1/2)
 - Trübung (DIN EN ISO 7027 C2)
 - Färbung (DIN EN ISO 7887 C1).
- Überprüfung der laborinternen Auditierung externer und interner Probenehmer und ihrer qualitätssichernden Maßnahmen bei der Messung von Vor-Ort-Parametern, einschließlich der Überprüfung der Vor-Ort-Prüfgeräte
- Wiedergabe der Ergebnisse von Vor-Ort-Messungen im Prüfbericht unter Angabe „wo“ die Bestimmung stattgefunden hat, eindeutige Angabe der verwendeten, akkreditierten und gelisteten Methode
- Umfang der Akkreditierung der Vor-Ort-Parameter ebenso wie Probenahme in Abhängigkeit vom Antrag des Labors

3.4 Auftragsvergabe

- Bei der Auftragsvergabe wird zwischen Unteraufträgen nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Fremdvergaben (Anlage 5.2) unterschieden
- Überprüfung bei Auftragsweitergabe:
 - Sicherstellung der Kompetenz des Unterauftragnehmers (Akkreditierung des Labors und Leistung nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001))
 - Bei Fremdvergabe ist der Prüfbericht des beauftragten Labors erforderlich
 - Hinweis: Die Gesundheitsämter sollen unsachgemäße Prüfberichte zurückweisen und der Unabhängigen Stelle nach TrinkwV 2001 melden.
- Berichtswesen bei Auftragsvergabe: Unterauftrag
 - Prüftätigkeiten können von einem Laboratorium nur im Unterauftrag vergeben werden, wenn es selbst die Kompetenz (Akkreditierung) für diese Prüftätigkeit besitzt.
 - Untersuchungen (und deren Ergebnisse), die von Unterauftragnehmern durchgeführt wurden, müssen im Prüfbericht klar gekennzeichnet sein.
 - Der Unterauftragnehmer muss im Prüfbericht genannt werden, um die Leistung dieses Labors nach TrinkwV 2001 überprüfbar zu machen.
 - Der Unterauftragnehmer muss dem auftraggebenden Labor über die Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form berichten.
 - Das auftraggebende Labor ist für die Tätigkeit des Unterauftragnehmers verantwortlich.
 - Der Unterauftragnehmer muss die Anforderungen der Norm erfüllen (vgl. ISO/IEC 17025 Abschn. 5.10.6).
- Berichtswesen bei Auftragsvergabe: Fremdvergabe
 - Bei Vergabe von Prüftätigkeiten an ein anderes Laboratorium, für das das Auftragslabor selbst nicht kompetent (akkreditiert) ist, handelt es sich um einen eigenständigen Auftrag: Fremdvergabe (kein Unterauftrag im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17025 !!)
 - Alle Prüftätigkeiten, für die ein Labor nicht akkreditiert ist, müssen im Prüfbericht eindeutig als außerhalb der Akkreditierung gekennzeichnet werden.
 - Der Prüfbericht des im Rahmen der Fremdvergabe beauftragten Labors muss dem Prüfbericht des auftraggebenden Labors als Anlage beigefügt werden, um auch dessen Leistung nach TrinkwV 2001 überprüfbar zu machen.
 - Die Beurteilung/Bewertung der fremdvergebenen Prüfungen kann nur durch das die Analysen durchführende und dafür akkreditierte Labor erfolgen.

3.5 Prüfberichte

- Wiedergabe des Ortes der Prüfungsdurchführung (Laborstandort) ist erforderlich.
- Wiedergabe der angewandten Prüfmethode ist erforderlich.
- Wird die Sensorik im Labor durchgeführt, so ist die genaue Methode im Prüfbericht anzugeben (wie bei allen anderen Parametern, z.B. auch den mikrobiologischen Untersuchungen, bes. Keimzahlbestimmung).
- Prüfzeichnungsberechtigung
 - Prüfberichte dürfen nur durch dafür autorisierte Personen (Prüfzeichnungsberechtigte nach DIN EN ISO/IEC 17025) gezeichnet werden.

- Die Liste der Zeichnungsberechtigten wird sowohl von der Akkreditierungsgesellschaft als auch im Labor geführt.
- Bei Multistandortakkreditierungen ist die
 - Einhaltung der Zuständigkeiten/Zuordnung zum jeweiligen Standort zu überprüfen.
- Darstellung der Ergebnisse aus Auftragsvergabe (siehe 3.4)
- Der Probenehmer darf die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen/Prüfungen nicht selbst unterschreiben, wenn er für diese Tätigkeiten nicht akkreditiert und nicht prüfzeichnungsberechtigt ist.
- Ergebnisse, die von Unterauftragnehmern erhalten wurden, müssen im Prüfbericht klar gekennzeichnet sein. Der Unterauftragnehmer muss über die Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form berichten (siehe Punkt 3.4).
- Eine Werbung darf das Wort „Zulassung“ in Zusammenhang mit der TrinkwV 2001 nicht erwähnen. Möglich: Trinkwasseruntersuchungsstelle / Trinkwasserlabor nach § 15 Abs. 4 der TrinkwV 2001.

3.6 Ringversuche

- Verpflichtung zur Teilnahme an trinkwasserspezifischen Ringversuchen
- Umfang und Häufigkeit nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) im Bereich Mikrobiologie:
 - Erfolgreiche Teilnahme an zwei Ringversuchen pro Jahr für E. coli, coliforme Bakterien, Enterokokken und Koloniezahlen
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch pro Jahr für Clostridium perfringens, Pseudomonas aeruginosa und Legionellen
- Umfang und Häufigkeit nach UBA Empfehlungen im Bereich Chemie:
 - Erfolgreiche Teilnahme für jeden Parameter in einem Zeitraum von 3 Jahren
 - Durchführung der Ringversuche richtet sich nach der DIN 38402 - A45 (September 2003)
 - Bewertung der Analysenwerte erfolgt für jeden Parameter einzeln
 - Dazu müssen mehr als die Hälfte der Werte für diesen Parameter innerhalb der Toleranzgrenzen liegen, die durch einen Z-Score von ± 2 definiert werden.
- Die Ringversuchs-Parameter werden einzeln beurteilt. Bei Nichtbestehen /Abweichung einzelner Parameter ist die Dokumentation der durchgeführten Korrekturmaßnahmen und deren Überprüfung notwendig.
- Parameter der Ringversuche dürfen einzeln eingereicht werden.
- Akzeptierte Matrices: Trinkwasser und Grundwasser, in Einzelfällen Ringversuche in den Matrices Mineral- und Tafelwasser (mit Einschränkungen: für Trinkwasser relevanter Konzentrationsbereich; Matrices für Messparameter gleichartig zu Trinkwasser; nach DEV-Verfahren).
- Akzeptanz und Akkreditierung von Ringversuchsveranstaltern: Veranstalter aus Deutschland bundesweit anerkannt.
- Ausländische Ringversuchsveranstalter müssen den Bedingungen der DIN 38402 Teil 45 bzw. ISO Guide 43 entsprechen.

3.7 Multistandortlaboratorien/ Laborverbände

- Eindeutige Wiedergabe aller akkreditierten Standorte und zugeordneter Prüfbereiche/Prüfverfahren in der Akkreditierungsurkunde ist unbedingt erforderlich.
- Einhaltung der Prüfzeichnungsberechtigungen wird durch Akkreditierungsstellen in der Praxis überprüft.
- Angabe der Prüfstelle (des Prüfortes) im Prüfbericht

3.8 Unabhängigkeit/Unparteilichkeit/ Integrität (UUI)

- Wichtig bei Laboratorien in größeren Dachorganisationen und Produzentenlabors (z.B. Wasserversorgern)
- Siehe auch 5.3

3.9 Gestaltung der Akkreditierungsurkunde

- Exakte Identifikation des Rechtsträgers des Labors und der einzelnen Standorte. Der jeweilige Vertragspartner der Akkreditierungsstelle muss auch der Urkundeninhaber sein.
- Flexible Akkreditierung / Prüfbereichsakkreditierung/ Prüfartenakkreditierung: Erfolgt in der Akkreditierungsurkunde keine Nennung der Einzelverfahren im Trinkwasserbereich, so muss der Unabhängigen Stelle eine durch die Akkreditierung abgedeckte Prüfverfahrensliste des antragstellenden Labors vorgelegt werden.
- Darstellung der Einzeluntersuchungen im Trinkwasserbereich
- Wünschenswert für die US wäre eine einheitliche Handhabung der Akkreditierungsstellen mit Nennung der einzelnen Prüfverfahren.

4 Listung der Labore

4.1 Verantwortlicher für Listung

- Länderministerien der einzelnen Bundesländer
- Linkliste der Länderlisten wird von US Bayern gepflegt

4.2 Listungsinhalte

- Name
- Adresse
- Telefonnummer (optional)
- Prüfgebiet
- Einschränkungen (optional)
- Prüfparameter (optional)
- Akkreditierungsnummer (optional)
- Gültigkeit der Akkreditierung (optional)
- Zusatz: §19 (optional)
- Ansprechpartner (optional)

5 Anlagen

5.1 Checkliste Probenehmerschulung

5.1.1 Grundschulung

Probenahme Trinkwasser

(Qualifikationsnachweis nach Trinkwasserverordnung 2001)

Folgende (Muster-/Mindest-) Inhalte sollen nach Auffassung der Unabhängigen Stellen Deutschlands nach TrinkwV 2001 von den jeweiligen Veranstaltern vermittelt und durch eine schriftliche Prüfung bestätigt werden:

- **Rechtliche und technische Aspekte für eine Entnahme von Wasserproben**
 - TrinkwV 2001 vom 21. Mai 2001
 - DIN 2000, DIN 2001, DIN 1988
 - ISO/IEC 17025 Unterauftragsvergabe bei der Probenahme (inkl. Einbindung externer Probenehmer)
- **Naturwissenschaftliche Grundlagen**
 - Chemische Aspekte
 - Mikrobiologische Aspekte
 - Sensorik in Form einer qualifizierten Probenbeschreibung
- **Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme**
 - DIN EN ISO 17025
- **Die Trinkwasserprobenahme (DIN 38402; Teil 14, 38411-1, EN 25667-1, 2, 3, EN ISO 19458:2006)**
 - Begriffe, Definitionen, Technik
 - Probenahmeort
 - Auswahl der Probenahmegefäße und des Zubehörs
 - Benötigte Probenvolumina für Untersuchungen
 - Probenvorbehandlung und -konservierung
 - Probenahmetechnik
 - Messung von Vor-Ort-Parametern
 - Häufige Fehlerquellen bei der Probenahme
 - Dokumentation der Probenahme (Protokoll)
 - Probentransport / -versand.
- **BG Vorschriften und Regeln**
 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV) etc.
- **Praktischer Teil (Übungen zur Probenahme)**

Leitlinien der Unabhängige Stellen Deutschlands nach Trinkwasserverordnung

- Bestimmung von Parametern vor Ort:
pH-Wert / elektr. Leitfähigkeit / gelöster Sauerstoff / Nachweis von Desinfektionsmitteln (Chlor) /
Temperatur / visuelle Trübung und Färbung
- Probenahme zur Untersuchung auf mikrobiologische Parameter
- Wasserproben aus Trinkwasser-Installationen
- Probenahme zur Untersuchung auf physikalisch - chemische Parameter
- Allgemein beschreibende Sensorik
- Dokumentation der Ergebnisse
- **Schriftliche Prüfung über die Inhalte der Schulung**
 - Prüfungsausschuss
 - Normenkonforme Zertifikate

ERFAUS 08

5.1.2 Wiederholungsschulung

„Sachkundenachweis Probenahme Trinkwasser“

(Qualifikationsnachweis nach Trinkwasserverordnung 2001)

Folgende (Muster-/Mindest-) Inhalte sollen von den jeweiligen Veranstaltern bei der Wiederholungsschulung vermittelt werden:

Rechtliche und technische Aspekte für eine Entnahme von Wasserproben

- TrinkwV vom 21. Mai 2001
- DIN 2000, DIN 2001, DIN 1988
- ISO/IEC 17025 Unterauftragsvergabe bei der Probenahme (inkl. Einbindung externer Probennehmer)
- Neue rechtliche und/oder normative Anforderungen
- **Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme**
 - DIN EN ISO 17025
 - Neue rechtliche und/oder normative Anforderungen
- **Die Trinkwasserprobenahme** (DIN 38402; Teil 14, 38411-1, EN 25667-1, 2, 3, EN ISO 19458:2006, BGesundhBl 3/2004 S. 296-300, weitere neue Vorschriften/Empfehlungen)
 - Begriffe, Definitionen, Technik
 - Probenahmeort
 - Auswahl der Probenahmegefäße und des Zubehörs
 - Benötigte Probenvolumina für Untersuchungen
 - Probenvorbehandlung und -konservierung
 - Probenahmetechnik
 - Messung von Vor-Ort-Parametern
 - Häufige Fehlerquellen bei der Probenahme
 - Dokumentation der Probenahme (Protokoll)
 - Probentransport / -versand.
- **BG Vorschriften und Regeln**
 - UVV etc.
- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer (praktische Beispiele, Diskussion von Problemfeldern)

5.2 Vorgehensweise bei Auftragsvergabe

Ist eine Akkreditierung und Listung n. TrinkwV 2001 für die vom Erstkunden beauftragten Parameter im Labor X vorhanden?	→ Ja	→ Nein
Auftragsweitergabe möglich als	<p>→ Unterauftragsvergabe nach DIN EN ISO/IEC 17025</p> <p>(z.B. aus Kapazitätsgründen)</p>	<p>→ Fremdvergabe eigenständiger Auftrag</p> <p>(da die Untersuchung nicht im Kompetenzbereich des beauftragten Labors X liegt)</p>
Beurteilung / Gutachten	<p>→ eine Beurteilung der im Unterauftrag erhaltenen Untersuchungsergebnisse kann durch Labor X erfolgen.</p>	<p>→ eine Beurteilung der Untersuchungsergebnisse durch das Labor X kann <u>nicht</u> erfolgen, da keine Untersuchungskompetenz vorliegt.</p>
Kennzeichnung im Prüfbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnis der Untersuchung kann in den eigenen Prüfbericht eingefügt werden. - Jeder vergebene Parameter muss deutlich sichtbar als Unterauftragsvergabe an ein akkreditiertes/ gelistetes Labor gekennzeichnet sein. - Das beauftragte Labor muss genannt werden (standortbezogen). - Eine Kopie des Prüfberichtes des beauftragten Labors kann beigelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Prüfbericht müssen die vergebenen Parameter/ Untersuchungen deutlich sichtbar als Fremdvergabe an ein akkreditiertes/ gelistetes Labor gekennzeichnet sein (eigenständiger Auftrag). - Zusätzlich muss die Angabe vorhanden sein, dass das eigene Labor (X) für diese Parameter nicht akkreditiert ist. - Der Bericht muss den Vermerk enthalten, dass der Prüfbericht des untersuchenden Labors beigelegt ist. - Eine Kopie des Prüfberichtes des beauftragten Labors muss beigelegt werden.

5.3 Auszug aus der DIN EN ISO/IEC 17025 Unabhängigkeit/Unparteilichkeit/Integrität

UUI	DIN EN ISO/IEC 17025
Unparteilichkeit	<p>4 Anforderungen an das Management</p> <p>4.1 Organisation</p> <p>4.1.4 <i>Wenn das Laboratorium Teil einer Organisation ist, die andere Tätigkeiten als Prüfungen durchführt, müssen die Verantwortlichkeiten des maßgeblichen Personals in der Organisation, das mit der Prüftätigkeit des Laboratoriums zu tun oder darauf Einfluss hat, offengelegt werden, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden.</i></p>
Unabhängigkeit	<p>4.1.5 <i>b) Das Laboratorium muss Festlegungen haben, durch die sichergestellt wird, dass seine Leitung und sein Personal frei von internen oder externen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Zwängen sind, die sich negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken können;</i></p> <p><i>c) über grundsätzliche Regelungen und Verfahren verfügen, die den Schutz der vertraulichen Informationen und Eigentumsrechte der Kunden sichern, eingeschlossen Verfahren für den Schutz der elektronischen Speicherung und Übermittlung von Ergebnissen;</i></p>
Unparteilichkeit, Integrität	<p><i>d) über grundsätzliche Regelungen und Verfahren verfügen, durch welche die Teilnahme an Tätigkeiten vermieden wird, die das Vertrauen in seine Kompetenz, Unparteilichkeit, sein Urteilsvermögen oder seine betriebliche Integrität herabsetzen könnten;</i></p> <p><i>e) den Aufbau der Organisation und die Leitung des Laboratoriums, seine Stellung in einer eventuellen Dachorganisation und die Beziehungen zwischen Qualitätsmanagement, technischem Betrieb und Hilfsdiensten festlegen;</i></p> <p><i>f) die Verantwortung, Befugnisse und Wechselbeziehungen aller Mitarbeiter spezifizieren, die Arbeiten leiten, durchführen oder verifizieren, durch welche die Qualität der Prüfungen beeinflusst wird;</i></p>